

## **Amtliche Publikation**

### **Anordnung 2. Wahlgang für die Wahl des Präsidiums der Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich für den Rest der Amtsdauer 2018–2022**

Bei der Wahl des Präsidiums der Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 erreichte im ersten Wahlgang am 17. November 2019 keine Person das absolute Mehr. Es ist somit ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Die Wahlleitende Behörde hat den zweiten Wahlgang, gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung sowie des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), auf Sonntag, **9. Februar 2020**, angeordnet. In Anwendung von Art. 16 der Kirchgemeindeordnung i.V.m. § 55 Abs. 1 lit. a GPR wird ein leerer Wahlzettel und ein Beiblatt verwendet. Das Beiblatt kann nicht als Wahlzettel verwendet werden. Für die Wahl des Präsidiums der Kirchenpflege kann nur einem am 17. November 2019 bereits gewählten Mitglied der Kirchenpflege die Stimme gegeben werden.

Gewählte Mitglieder der Kirchenpflege, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten, haben sich bis spätestens am **14. Dezember 2019** bei der Wahlleitenden Behörde, Geschäftsstelle Wahlen, Stauffacherstrasse 10, 8004 Zürich, schriftlich zu melden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Bezirkskirchenpflege Zürich, Hans Strub, Oberdorfstr. 22, 8001 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Zürich, 4. Dezember 2019  
Wahlleitende Behörde  
Evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich

#### **Amtlich publiziert am 4. Dezember 2019**

auf der Website [reformiert-zuerich.ch](http://reformiert-zuerich.ch), Rubrik Amtliche Publikationen.

(Aushang in den Kirchenkreisen bis und mit Montag, 9. Dezember 2019)